



Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle

Informationsbrief zum Jahreswechsel 2013 / 2014

92637 Weiden
Mooslohstraße 56
Tel. 0961 21001
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß
Haidaer Straße 1
Tel. 09651 9203-0
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath
Max-Reger-Straße 1
Tel. 09642 7546
Fax 09642 914010



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Einkommensteuer	3
I. Allgemeines	3
II. Unterhaltsleistungen	3
III. Eingetragene Lebenspartnerschaften	3
IV. Veranlagung von Ehegatten	3
VI. Hinweis zum Freibetrag für Übungsleiter und Ehrenamt	4
VII. Höchstbeträge für Steuerermäßigung	5
VIII. Regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben	5
B. Lohnsteuer und Sozialversicherung	7
I. Sachbezugswerte 2014	7
II. Beitragsbemessungsgrenzen 2014	8
III. Beschäftigung geringfügig Beschäftigter (Minijob)	9
IV. Künstlersozialabgabe 2014	9
V. Betriebsveranstaltungen	10
C. Reisekostenrecht 2014	12
I. Erste Tätigkeitsstätte	12
II. Verpflegungsmehraufwendungen	14
III. Mahlzeiten/Kürzung	15
IV. Kürzung der Verpflegungspauschale	15
V. Pauschalbesteuerung üblicher Mahlzeiten	16
VI. Neuer Großbuchstabe „M“	17
VII. Übernachtungskosten	17
VIII. Doppelte Haushaltsführung	17
D. Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes	19
E. Allgemeines	20
I. Hinweis zur Inventur zum 31.12.2013	20
II. Bewertung von Erzeugnissen	21
Über uns	22
Homepage	22
E-Mail	22
Bürozeiten während der Feiertage	22
Anlagen	23
Anlage I Aufbewahrungsfristen 2013	23
Anlage II Kündigungsfristen im Arbeitsrecht	28

A. Einkommensteuer

I. Allgemeines

Aufgrund des Wahljahres 2013 waren die gesetzlichen Veränderungen im Steuerrecht überschaubar. Außerdem konnten einige Gesetzgebungsverfahren vor der Wahl nicht mehr umgesetzt werden bzw. wurden noch laufende Gesetzgebungsverfahren gestoppt und müssen bei Bedarf völlig neu beginnen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen ist daher der Eintritt der Wirksamkeit der jeweiligen geplanten Neuregelungen noch offen.

II. Unterhaltsleistungen

Es ist im Rahmen eines Gesetzentwurfs vorgesehen, den steuerlich zu berücksichtigenden Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen bereits ab dem Kalenderjahr 2013 auf jährlich € 8.130,00 und ab dem Kalenderjahr 2014 auf € 8.354,00 anzuheben.

III. Eingetragene Lebenspartnerschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen im Jahr 2013 den Gesetzgeber aufgefordert, die Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Lebensgemeinschaften zu beenden.

Der Gesetzgeber hat nun im Jahr 2013 reagiert und die einkommensteuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – in allen noch offenen Fällen, also auch mit Wirkung in die Vergangenheit – beschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Belange des Kindergeldes.

IV. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Kalenderjahr 2013 haben Ehegatten nur noch das Veranlagungswahlrecht zwischen Zusammen- und Einzelveranlagung. Die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung fällt weg.

Bis zum Veranlagungszeitraum 2012 bestanden insgesamt sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten:

- Für Ledige:
- Einzelveranlagung mit Grundtarif
 - Einzelveranlagung mit Verwitweten-Splitting
 - Einzelveranlagung mit Gnadens-Splitting (Sondersplitting im Trennungsjahr)
- Für Verheiratete:
- Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting
 - getrennte Veranlagung mit Grundtarif
 - besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung
 - besondere Veranlagung mit Verwitweten-Splitting

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten neu geordnet und zugleich vereinfacht worden.

Folgende Veranlagungsarten werden aufgehoben:

- getrennte Veranlagung
- besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung mit
 - Grund-Tarif
 - Verwitweten-Splitting

Von den verschiedenen Veranlagungsmöglichkeiten bei Ehegatten verbleiben ab 2013 lediglich folgende Alternativen:

- Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting
- Einzelveranlagung mit Grundtarif
- Witwensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr

Ehegatten können bis zum Veranlagungszeitraum 2012 die Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides bzw. im Rahmen von Änderungsveranlagungen, Einspruchs- oder Klageverfahren ändern.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ist die Wahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums ab Eingang der Steuererklärung bei der zuständigen Finanzbehörde bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides geändert werden. Soweit von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird bzw. dieses unzureichend ausgeübt wird, hat eine Zusammenveranlagung zu erfolgen.

Bei der Einzelveranlagung für Ehegatten können sich beide Partner auch künftig aus steuerlichen oder außersteuerlichen Gründen für die Einzelbesteuerung entscheiden.

- Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG werden im Fall der Einzelveranlagung dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.
- Auf übereinstimmenden Antrag ist jedoch auch die jeweils hälftige Zurechnung der Aufwendungen möglich.
- Die bisherige Möglichkeit der freien steueroptimalen Zuordnung bestimmter Kosten entfällt.
- Beim Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG für einzeln veranlagte Ehegatten wird die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten (anders als früher nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten) bestimmt.

VI. Hinweis zum Freibetrag für Übungsleiter und Ehrenamt

Die Freibeträge für Übungsleitertätigkeit wurden bereits im vergangenen Jahr auf € 2.400,00 pro Jahr erhöht, ebenso der Betreuungsfreibetrag für Betreuer, Vormund und Pfleger.

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten wird ein Freibetrag von € 720,00 pro Jahr gewährt. Die Anwendung der Freibeträge ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Wichtig ist jedoch stets, dass - insbesondere bei der Vergütung von ehrenamtlichen Tätigkeiten - die Vereinssatzung die Vergütung auch tatsächlich so vorsieht. Ansonsten steht ggf. sogar die Aberkennung der Gemeinnützigkeit auf dem Spiel.

Bei der Kombination verschiedener Freibeträge sind einige Varianten tatsächlich zulässig, während andere Konstellationen nicht zu einer doppelten Gewährung des Steuerfreibetrages führen.

VII. Höchstbeträge für Steuerermäßigung

Soweit im Jahr 2013 Handwerkerleistungen im Privathaushalt in Anspruch genommen worden sind, kann für diese eine Steuerermäßigung erreicht werden, wenn die Rechnung noch bis zum 31.12.2013 bezahlt wird. Maßgeblich ist der Abgang der Zahlung beim Leistungsempfänger. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Zahlung nicht in bar erfolgen darf, sondern über ein Bankkonto abgewickelt werden muss.

Es gelten dabei die folgenden Höchstbeträge

Beschreibung	Förderung	Höchstbetrag
haushaltsnahe Minijobs	20 %	510,00 €
haushaltsnahe (Voll-) Beschäftigungsverhältnisse	20 %	4.000,00 €
haushaltsnahe Dienstleistungen	20 %	4.000,00 €
Pflege-, Betreuungsleistungen und Heimunterbringung	20 %	4.000,00 €
Handwerkerleistungen	20 %	1.200,00 €

VIII. Regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben

Mit BFH-Urteil vom 01.08.2007 wurde entschieden, dass eine für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldete und zu Beginn des Folgejahrs entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung unter die „regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben“ im Sinne des § 11 EStG fällt. Das Bundesfinanzministerium hat reagiert und die Finanzämter eindringlich angewiesen, diese Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Somit führen Zahlungen bis zum 10.01. des Folgejahres zu Betriebsausgaben, in dem Jahr, zu welchem Sie wirtschaftlich gehören. Es ist allerdings zu unterscheiden, ob die Zahlung durch Überweisung oder Lastschriftzug erfolgt.

Bei den Zahlungen ist folgendes zu beachten:

Zahlungen durch Überweisung

Wenn der Steuerpflichtige die Vorauszahlungen selbst überweist ist zu prüfen, wann der Betrag auf dem Kontoauszug im Folgejahr belastet wird. Erfolgt die Belastung nach dem 10. Januar ist kein Ansatz vorzunehmen. Erfolgt die Belastung vor dem bzw. am 10. Januar, ist der Betrag noch im alten Jahr zu berücksichtigen.

Zahlung durch Lastschriftinzug

Liegt der Finanzbehörde eine Einzugsermächtigung für die Umsatzsteuer vor, so gilt die Zahlung unter der Voraussetzung, dass das Konto eine entsprechende Deckung aufweist, am Fälligkeitstag als geleistet. Als Deckung gilt nicht nur das ausreichende Guthaben, sondern auch ein Kreditrahmen. Dieses bewirkt, dass bei einer fristgerechten Abgabe der Voranmeldung die Zahlung als am Fälligkeitstag geleistet gilt, unbeachtlich dessen, wann der tatsächliche Einzug der Zahlung durch die Finanzbehörde stattfindet. Ist eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung am 10. Januar fällig, wird aber durch das Finanzamt erst nach dem 10. eingezogen, so gilt sie dennoch als am 10. Januar bewirkt. Die Vorauszahlung ist dann wirtschaftlich dem vorangegangenen Jahr zuzurechnen.

Eine Besonderheit ergibt sich dann, wenn der 10. Januar auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Ist dieses der Fall, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag, damit ist der Zehntageszeitraum überschritten und es braucht keine rückwirkende Zuordnung erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt auch für die Lohnsteueranmeldung, welche am 10. Januar zur Zahlung ansteht.

B. Lohnsteuer und Sozialversicherung

I. Sachbezugswerte 2014

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser Index für Verpflegung ist im maßgebenden Zeitraum Juni 2012 bis Juni 2013 um 2,3 % sowie für Unterkunft oder Mieten um 2,2 % gestiegen. Somit ergibt sich für die Sachbezugswerte 2014 eine geringfügige Erhöhung. In der folgenden Tabelle finden Sie eine Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2013 mit den Sachbezugswerten 2014.

a. Monatswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2013	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	€ 224,00	€ 229,00
Frühstück	€ 48,00	€ 49,00
Mittagessen	€ 88,00	€ 90,00
Abendessen	€ 88,00	€ 90,00
Unterkunft	€ 216,00	€ 221,00
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	€ 3,80	€ 3,88
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	€ 3,10	€ 3,17

b. Tageswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2013	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	€ 7,47	€ 7,63
Frühstück	€ 1,60	€ 1,63
Mittagessen	€ 2,93	€ 3,00
Abendessen	€ 2,93	€ 3,00
Unterkunft	€ 7,20	€ 7,37

Sollte der Sachbezugswert zu einem unbilligen Ergebnis führen, so kann der Wert der Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis angesetzt werden.

Die geänderten Sachbezugswerte finden ab dem 01.01.2014 Anwendung und sind ab dem ersten Abrechnungsmonat des Kalenderjahres 2014 zu berücksichtigen.

II. Beitragsbemessungsgrenzen 2014

Die Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr wiederum gestiegen. Dieser Anstieg führt zu einer Änderung der Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung für das Jahr 2014. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steigt von bisher € 5.800,00 auf € 5.950,00. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt im Kalenderjahr 2014 um € 100,00 auf nunmehr € 5.000,00 im Monat.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt zukünftig die Beitragsbemessungsgrenze sowohl für West als auch für Ost monatlich € 4.050,00.

Beitragsbemessungsgrenze für	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
	€	€	€	€
Allgemeine Rentenversicherung	5.950,00	71.400,00	5.000,00	60.000,00
Arbeitslosenversicherung	5.950,00	71.400,00	5.000,00	60.000,00
Kranken- u. Pflegeversicherung	4.050,00	48.600,00	4.050,00	48.600,00

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben im Kalenderjahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 unverändert. Somit beträgt der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin 15,5 %. Ebenfalls keine Änderung ergibt sich bei der Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Hier beträgt der Beitrag auch im kommenden Jahr 3,0 % bei der Arbeitslosenversicherung bzw. 2,05 % bei der Pflegeversicherung.

Bei der Rentenversicherung wurde über eine Senkung des Beitrags spekuliert. Allerdings ist nach derzeitigem Stand mit keiner Senkung zu rechnen. Somit bleibt der Beitrag wie bisher bei 18,9 %. Da der Gesetzgeber derzeit die Einführung der Witwenrente sowie einen vorzeitigen Ruhestand mit 63 Jahren beschlossen hat, kann es vielleicht noch zu einer Erhöhung des Beitrages zur Rentenversicherung führen. Der seit dem 01. Januar 2005 bestehende Zuschlag für kinderlose Beschäftigte findet auch weiterhin Anwendung. Deswegen beträgt der Beitrag für kinderlose Beschäftigte ab dem 23. Lebensjahr 2,30 % (Zuschlag von 0,25 %). Dieser Zuschlag ist von dem Beschäftigten alleine zu tragen.

Beitragssätze:

Krankenversicherung		15,5 %
Pflegeversicherung incl. Zuschlag für Kinderlose		2,05 % 2,30 %
Rentenversicherung		18,9 %
Arbeitslosenversicherung		3,0 %

Gesundheitsexperten rechnen für die Zukunft mit einem deutlichen Anstieg der Krankenkassenbeiträge. So wird im Jahr 2017 ein Beitrag in Höhe von 16-17 % erwartet.

III. Beschäftigung geringfügig Beschäftigter (Minijob)

Die Beitragssätze haben sich zum Vorjahr nicht geändert und lauten wie folgt:

Rentenversicherung	15,00 %
Krankenversicherung	13,00 %
pauschale Steuer	2,00 %
Umlage 1	0,70 %
Umlage 2	0,14 %
Insolvenzgeldumlage	<u>0,15 %</u>
Summe	<u>30,99 %</u>

Dieser Betrag ist allein vom Arbeitgeber zu Tragen.

Der Rentenversicherungs-Aufstockungsbetrag für den Arbeitnehmer bleibt bei 3,9 %.

IV. Künstlersozialabgabe 2014

Der Abgabesatz für die Künstlersozialkasse steigt ab dem 01. Januar 2014 für gezahlte Entgelte von bisher 4,1 % auf 5,2 % an. Abgabepflichtig sind Unternehmen, die typischerweise künstlerische bzw. publizistische Leistungen verwerten wie z.B. Theater, Werbeagenturen, Verlage, aber auch alle anderen Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Layouts oder für Produkt- bzw. Webdesign vergeben. Hierbei ist der Begriff des „Künstlers“ nicht absolut festgelegt. Somit zählen z.B. auch Maskenbildner, Grafiker, Designer, Werbefotografen, Stylisten und Visagisten dazu. Das abgabepflichtige Unternehmen hat bis zum 31. März des Folgejahres die an selbständige Künstler, Publizisten usw. gezahlten Entgelte, Honorare oder Vergütungen der Künstlersozialkasse zu melden und den Beitrag abzuführen.

V. Betriebsveranstaltungen

Von einer Betriebsveranstaltung ist auszugehen, wenn der Zugang grundsätzlich allen Betriebsangehörigen möglich ist. Typische Betriebsveranstaltungen sind Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern oder Jubiläumsfeiern. Auch ein Firmenjubiläum kann als Betriebsveranstaltung zu werten sein.

Im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen stellt sich jedoch die Frage, ob die durch den Arbeitgeber getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil führen, welcher der Lohnsteuer und den Sozialabgaben zu unterwerfen ist. Solche Aufwendungen führen zu keinem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn die Leistungen im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen. Dies ist der Fall, wenn eine sogenannte „110-Euro Grenze“ nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass die Kosten der Betriebsveranstaltung pro Teilnehmer nicht mehr als € 110,00 betragen dürfen. Bei der Ermittlung der Kosten je Teilnehmer ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle entstandenen Aufwendungen in die Berechnung der Grenze einfließen.

Nach Rechtsprechung des BFH sind nur solche Leistungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die zu einer objektiven Bereicherung bei den teilnehmenden Arbeitnehmern führen. Dies sind die Leistungen, welche der Arbeitnehmer selbst konsumieren kann, wie z.B. Speisen, Getränke, Musik usw.. Leistungen hingegen, die der Arbeitnehmer nicht konsumieren kann, bereichern diesen nicht und sind folglich kein Lohn und daher nicht bei der Ermittlung der Freigrenze zu berücksichtigen. Diese Behandlung gilt insbesondere für die Kosten des äußeren Rahmens einer Betriebsveranstaltung. Demzufolge finden nach BFH folgende Kosten keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der 110-Euro-Freigrenze:

- Kosten der Buchhaltung
- Aufwendungen für einen Eventmanager
- Kosten für andere organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungsreise)
- Mietkosten für Räumlichkeiten
- Reisekosten, da es sich um eine berufliche veranlasste Veranstaltung handelt, für die ein steuerfreier Reisekostenersatz möglich ist.

Beispiel: Ermittlung Kosten Betriebsveranstaltung

Die Kosten für die Weihnachtsfeier 2013 betragen:

Musik	2.000,00 €
Essen/Getränke	3.000,00 €
Saalmiete	1.000,00 €

Teilnehmer 50 Mitarbeiter

bisherige Rechnung:

Gesamtkosten € 6.000,00 : 50 Mitarbeiter = € 120,00 pro Teilnehmer
→ € 120,00 > € 110,00, somit steuerpflichtig

neue Rechnung:

Kosten Musik	€ 2.000,00
Kosten Essen/Getränke	€ 3.000,00
	€ 5.000,00 : 50 Mitarbeiter = € 100,00 pro Teilnehmer

→ € 100,00 < € 110,00, somit steuerfrei.

Die Saalmiete findet keine Berücksichtigung, da diese durch den Arbeitnehmer nicht konsumiert werden kann.

Wie aus dem obigen Beispiel ersichtlich, ergibt sich nach der neuen BFH-Rechtsprechung eine Verbesserung bei den Betriebsveranstaltungen, da nicht mehr sämtliche Kosten zu berücksichtigen sind. Es ist allerdings abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren wird.

Des Weiteren wurde auch die Behandlung der Teilnahme von Familienmitgliedern und Gästen, die den Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleiten, verbessert. So steht künftig auch diesen Personen die Freigrenze von € 110,00 zu und muss nicht mehr, wie bisher, den Arbeitnehmern bei dessen Prüfung der 110-Euro-Grenze berücksichtigt werden. Somit stellt die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber für diese Personenkreise im Rahmen von Betriebsveranstaltungen künftig keine Entlohnung mehr dar.

Hinweis:

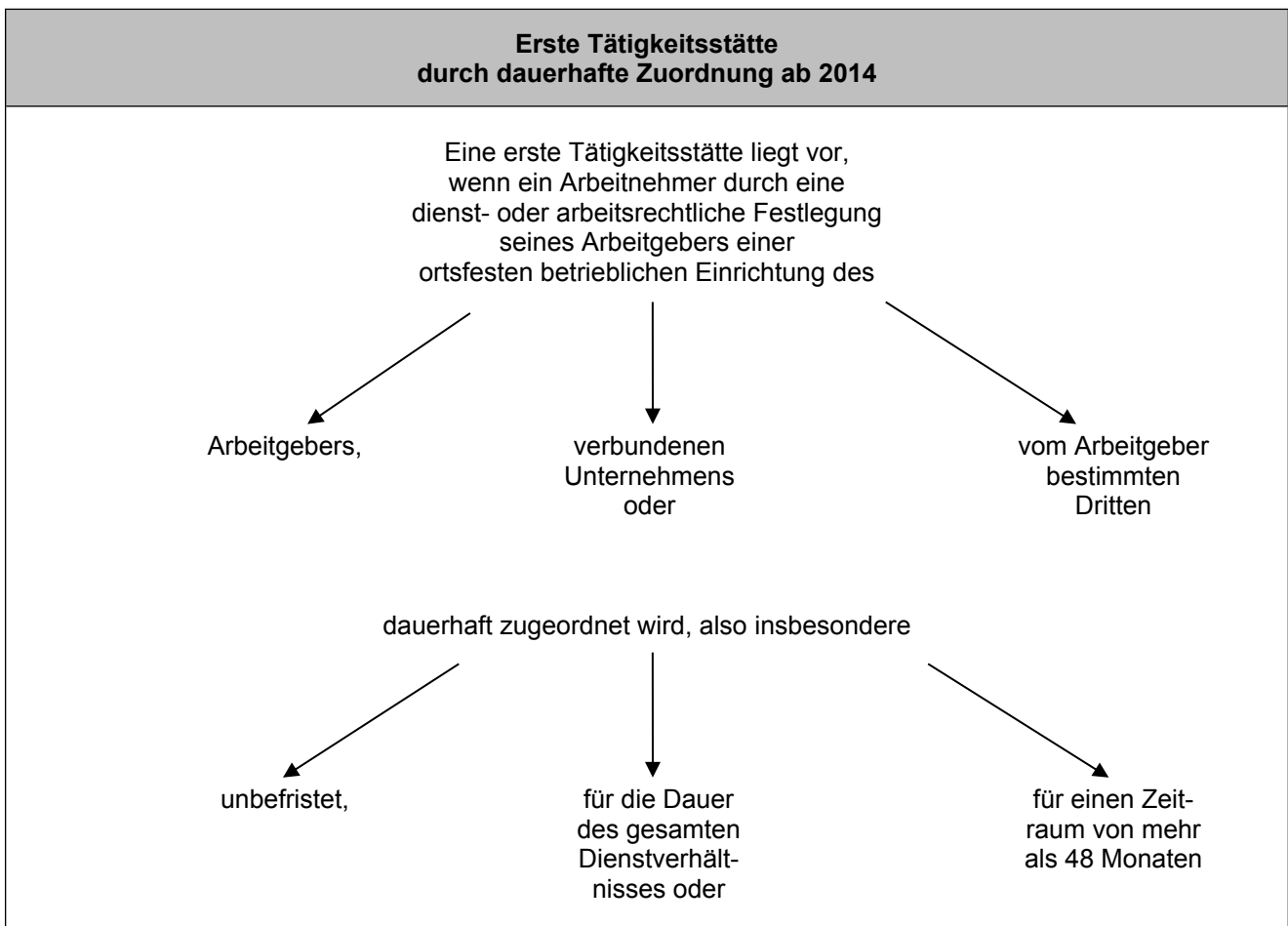
Aufgrund aktueller Rechtslage besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug bei Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, weil diese keine unmittelbare Auswirkung auf die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze haben.

C. Reisekostenrecht 2014

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2014 grundlegende Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht eingeführt. Hierbei wurde insbesondere der neue Begriff der „Ersten Tätigkeitsstätte“, deren Bestimmung künftig primär anhand arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegung erfolgen soll, eingeführt. Des Weiteren ergeben sich Änderungen bei den Fahrtkosten und den Verpflegungspauschalen sowie eine völlige Neugestaltung der lohnsteuerlichen Behandlung der Mahlzeitengestaltung bei einer auswärtigen Tätigkeit. Diese Änderung wird zu einem erheblichen Anpassungsbedarf bei den Abläufen und Regelungen bei der Reisekostenabrechnung führen. Im Folgenden möchten wir kurz auf die wesentlichen Änderungen eingehen.

I. Erste Tätigkeitsstätte

Der bisherige Begriff der „Regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch den neuen Begriff „Erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Von einer „Ersten Tätigkeitsstätte“ spricht man, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder einer vom Arbeitgeber bestimmten Dritten zugeordnet ist. Hierbei ist von einer dauerhaften Zuordnung dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet bzw. für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an derselben Tätigkeitsstätte tätig wird.



Fehlt es an einer solchen dienst- und arbeitsrechtlichen Zuordnung oder ist diese nicht eindeutig, so ist die erste Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung, an welcher der Arbeitnehmer

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
- zwei volle Tage pro Arbeitswoche oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

erbringt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es künftig nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“ geben kann. Folglich findet für die weiteren Tätigkeitsstätten das Reisekostenrecht Anwendung, welches zu einem höheren Werbungskostenabzug führt. Nach neuer Rechtsprechung besteht durch den Arbeitgeber die Möglichkeit, die erste Tätigkeitsstätte vertraglich festzulegen. Hierbei muss es sich nicht um die Tätigkeitsstätte handeln, an welcher der Arbeitnehmer den zeitlich überwiegenden oder qualitativ bedeutsamen Teil seiner beruflichen Tätigkeit ausübt.

Beispiel:

Ein in Weiden wohnender Filialleiter einer Lebensmittelkette ist dauerhaft an drei Tagen in der Woche in einer Filiale seines Arbeitgebers in Regensburg (Entfernung von der Wohnung 85 km, tägliche Abwesenheit 9 Stunden, 138 Arbeitstage) und an zwei Tagen in der Woche in der Filiale seines Arbeitgeber in Weiden (Entfernung von der Wohnung 5 km, tägliche Abwesenheit 8,5 Stunden, 92 Arbeitstage) tätig. Für die Fahrten benutzt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug. Der Arbeitgeber bestimmt die Filiale in Weiden zur ersten Tätigkeitsstätte.

Lösung:

Durch die Bestimmung seines Arbeitgebers hat der Filialleiter in der betrieblichen Einrichtung in Weiden seine erste Tätigkeitsstätte. Unerheblich ist, dass er dort lediglich zwei Tage und damit nicht zeitlich überwiegend beruflich tätig ist.

Als Werbungskosten sind zu berücksichtigen:

Reisekosten

(alternativ steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber)

Fahrtkosten nach Regensburg	138 Arbeitstage x 85 km x 0,30 € x 2 =	7.038,00 €
Verpflegungsmehraufwendungen:	138 Arbeitstage x € 12,00	1.656,00 €

Entfernungspauschale

(Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG möglich)

Fahrtkosten nach Weiden	92 Arbeitstage x 5 km x 0,30 €	= <u>138,00 €</u>
Summe Werbungskosten		<u>8.832,00 €</u>

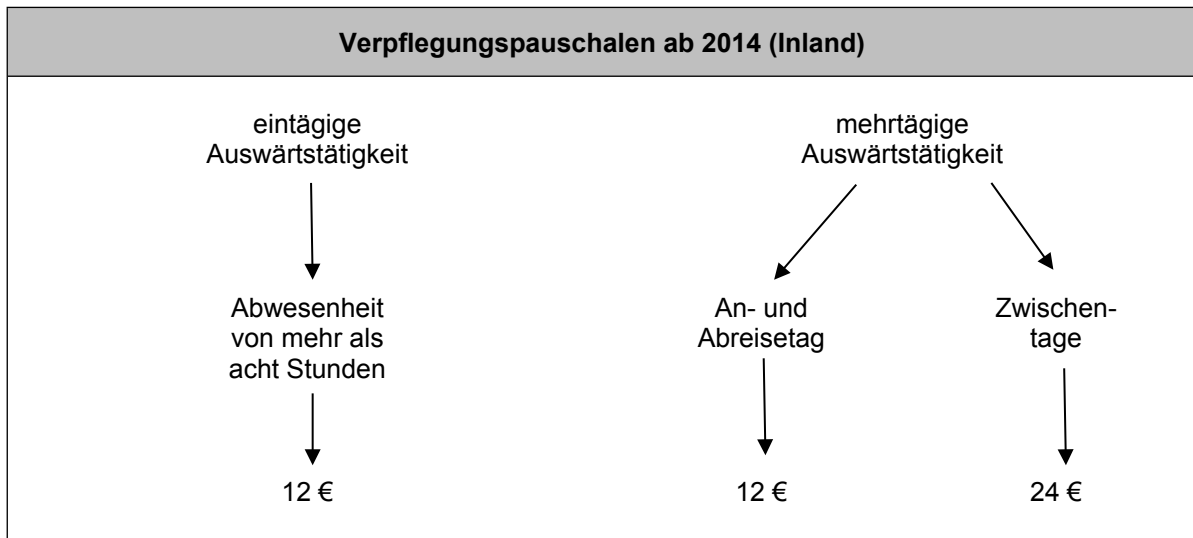
Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass zukünftig die erste Tätigkeit bei einem Kunden liegt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft der Betriebsstätte eines Kunden zugeordnet oder dieser nur für den Zeitraum des Projektes eingestellt wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine erste Tätigkeitsstätte immer vorliegen muss. Es besteht somit nicht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber festlegt, dass es keine erste Tätigkeitsstätte gibt (keine Negativfeststellung).

Des Weiteren kann künftig auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses für Vollzeitstudium oder vollzeitige Bildungsmaßnahmen aufgesucht wird als erste Tätigkeitsstätte gewertet werden.

Bei der ersten Tätigkeitsstätte ergibt sich ein Werbungskostenabzug für Fahrtkosten nur in Höhe von € 0,30 je Kilometer der einfachen Entfernung der kürzesten Straßenverbindung.

II. Verpflegungsmehraufwendungen

Die bisher dreistufige Staffelung der abziehbaren Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wird ab dem 01.01.2014 durch eine zweistufige Staffelung ersetzt. Des Weiteren entfällt ab dem Kalenderjahr 2014 die Prüfung der Mindestabwesenheitszeit bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag. Künftig werden bei solchen Reisen für den Ab- und Anreisetag grundsätzlich € 12,00 gewährt. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden beträgt die Pauschale € 24,00. Bei eintägigen Reisen wird ab einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden künftig eine Verpflegungspauschale von € 12,00 angesetzt.



Auch für Tätigkeiten im Ausland gibt es ab 2014 nur noch zwei Pauschalen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen. Hierbei bestimmt sich die anzusetzende Pauschale - wie bisher - nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, oder - wenn dieser Ort im Inland liegt - nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. Somit ist für

- Eintägige Auswärtstätigkeiten im Ausland und
- Rückreisetage ins Inland

jeweils der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts jenseits der Grenze maßgebend.

Die so ermittelten Verpflegungsmehraufwendungen können durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Verpflegungspauschale verdoppelt. Der über die Pauschalen hinausgehende Betrag kann weiterhin mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % besteuert werden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass eine Pauschalierung nur möglich ist, wenn die vom Arbeitgeber gezahlte Pauschale 100 % nicht übersteigt und der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat.

Auch weiterhin sind die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nur auf die ersten 3 Monate einer beruflichen Tätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte beschränkt (Dreimonatsfrist). Allerdings wurde hierbei die Unterbrechungsregelung modifiziert, so dass eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an ein und demselben Ort für einen Zeitraum von vier Wochen bereits zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führt. Hierbei ist der Grund der Unterbrechung unerheblich. Somit kann es auch durch Krankheit oder Urlaub von mindestens vier Wochen oder deren Kombination zu einer Unterbrechung und zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen.

III. Mahlzeiten/Kürzung

Werden dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine „übliche Mahlzeit“ zur Verfügung gestellt, so muss diese als geldwerter Vorteil versteuert werden, sofern der Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale hat. Als üblich gilt eine Mahlzeit, deren Preis incl. Getränke € 60,00 brutto nicht übersteigt (bisher lag die Grenze bei € 40,00). Solche Mahlzeiten werden bei der Lohnsteuer mit den amtlichen Sachbezugswerten bewertet. Diese betragen für 2014

- für ein Frühstück € 1,63 und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils € 3,00.

Mahlzeiten, die jedoch mehr als € 60,00 kosten dürfen hingegen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswerten angesetzt werden. Bei solchen Essen wird unterstellt, dass es sich um ein Belohnungessen handelt, welche mit den tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze gelten sowohl bei Mahlzeiten, die der Arbeitgeber unmittelbar an seinen Arbeitnehmer abgibt, als auch an solche, die auf Veranlassung des Arbeitgebers durch Dritte erfolgen. Eine solche Veranlassung liegt vor, wenn er den Tag und Ort der Abgabe bestimmt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- der Arbeitgeber die Verpflegungskosten, die bei der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstehen, dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und
- die Rechnung auf ihn als Arbeitgeber ausgestellt ist oder
- die Kleinbetragsrechnung im Original vorliegt.

Nach Ablauf einer Dreimonatsfrist sind die gestellten Mahlzeiten immer als Arbeitslohn zu erfassen, da nach diesem Zeitraum der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf eine Verpflegungskostenpauschale hat. Das Selbige gilt bei Auswärtstätigkeiten, bei denen der Arbeitnehmer weniger als 8 Stunden unterwegs ist.

Durch Zahlung eines Entgeltes durch den Arbeitnehmer wird der geldwerte Vorteil gemindert. Dies bedeutet, dass bei einer Zuzahlung von € 1,63 für ein Frühstück bzw. € 3,00 für ein Mittag-/Abendessen der geldwerte Vorteil mit € 0,00 bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Zuzahlung bei der Lohnabrechnung unmittelbar aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers entnommen wird.

IV. Kürzung der Verpflegungspauschale

Sollte der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Verpflegungskostenpauschale haben, so braucht für die Mahlzeit kein geldwerter Vorteil versteuert werden. Allerdings ist zu beachten, dass hier eine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen ist. Die Kürzung beträgt hierbei € 4,80 für ein Frühstück (20 % von € 24,00) und € 9,60 für ein Mittag-/Abendessen (40 % von € 24,00). Diese Kürzung ist vorzunehmen, wenn die Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung hin von einem Dritten gestellt wird.

Eine Kürzung der Pauschale ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung teilnimmt oder anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes Speisen erhält. Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind hierbei jeweils vom Kürzungsbetrag abzuziehen. Übersteigt das Entgelt des Arbeitnehmers den Kürzungsbetrag, so entfällt eine Kürzung.

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Sein Arbeitgeber hat für ihn in einem Hotel zwei Übernachtungen mit Frühstück sowie für den Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt. Der Werbungskostenabzug bzw. die steuerfreie Arbeitgebererstattung errechnet sich folgendermaßen:

Verpflegungspauschale:

Anreisetag	€ 12,00	
Zwischentag	€ 24,00	
Abreisetag	<u>€ 12,00</u>	€ 48,00

Kürzungsbetrag:

2 x Frühstück (2 x € 4,80=)	€ 9,60	
1 x Mittagessen	€ 9,60	
1 x Abendessen	<u>€ 9,60</u>	<u>€ 28,80</u>

Werbungskostenabzug bzw. steuerfreie Arbeitgebererstattung		€ 19,20
		=====

Der Arbeitgeber kann die Verpflegungspauschale seinem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten. Sollte eine Erstattung erfolgen, so ist ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer nicht mehr gestattet.

Nimmt der Arbeitnehmer an einer Bewirtung durch einen Kunden oder Geschäftspartner des Arbeitgebers teil, die durch dessen Einladung erfolgt, so fehlt es an der Veranlassung des Arbeitgebers. Somit ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale nicht vorzunehmen.

V. Pauschalbesteuerung üblicher Mahlzeiten

Es besteht die Wahlmöglichkeit, dass die Sachbezugswerte für eine Mahlzeit pauschal mit 25 % (sozialversicherungsfrei) versteuert werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn der Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit seinem Arbeitgeber oder auf deren Veranlassung von einem Dritten eine übliche Mahlzeit erhält und diese besteuert werden muss (weil kein Anspruch auf steuerfreie Verpflegungspauschale besteht). Somit kommt eine Pauschalierung in Betracht, wenn

- der Arbeitnehmer bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit weniger als acht Stunden unterwegs ist,
- der Arbeitgeber die Abwesenheitszeit nicht überwacht bzw. nicht erkennt oder
- die Dreimonatsfrist für den Ansatz der Verpflegungspauschale abgelaufen ist.

VI. Neuer Großbuchstabe „M“

Ab dem Kalenderjahr 2014 wird bei der Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe „M“ neu eingeführt, wenn dem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine unentgeltliche Mahlzeit gewährt wird. Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitenabgaben an den Arbeitnehmer.

Mahlzeiten, deren Preis € 60,00 übersteigt und daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, müssen weder aufgezeichnet noch bescheinigt werden. Ebenfalls unterbleibt eine Aufzeichnung, wenn es sich um Mahlzeiten handelt, die keinen Arbeitslohn darstellen.

VII. Übernachtungskosten

Muss ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen auswärts übernachten, so sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Dies gilt auch für langfristige berufliche Tätigkeiten an demselben Tätigkeitsort. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich bei dem Tätigkeitsort nicht um die erste Tätigkeitsstätte handeln darf. In diesem Fall ist ein Abzug der Übernachtungskosten untersagt.

Bei einer längeren beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben inländischen Tätigkeitsstätte können nach Ablauf von 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten höchstens noch bis zu einer Höhe von € 1.000,00 pro Monat vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für die Kosten von Hotelübernachtungen. Auch hierbei führt eine Unterbrechung zu einem Neubeginn des 48 Monatszeitraums. Diese Unterbrechung muss mindestens 6 Monate betragen. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

VIII. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält (Erstwohnung) und zudem
- am Ort der ersten Tätigkeitsstätte eine Zweitwohnung bewohnt.

Für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung war bereits bisher eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Danach waren die Aufwendungen für die auswärtige Zweitwohnung nur insoweit der Höhe nach als Werbungskosten abzugsfähig, als sie die Durchschnittsmiete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche 60-qm-Wohnung nicht überschreiten.

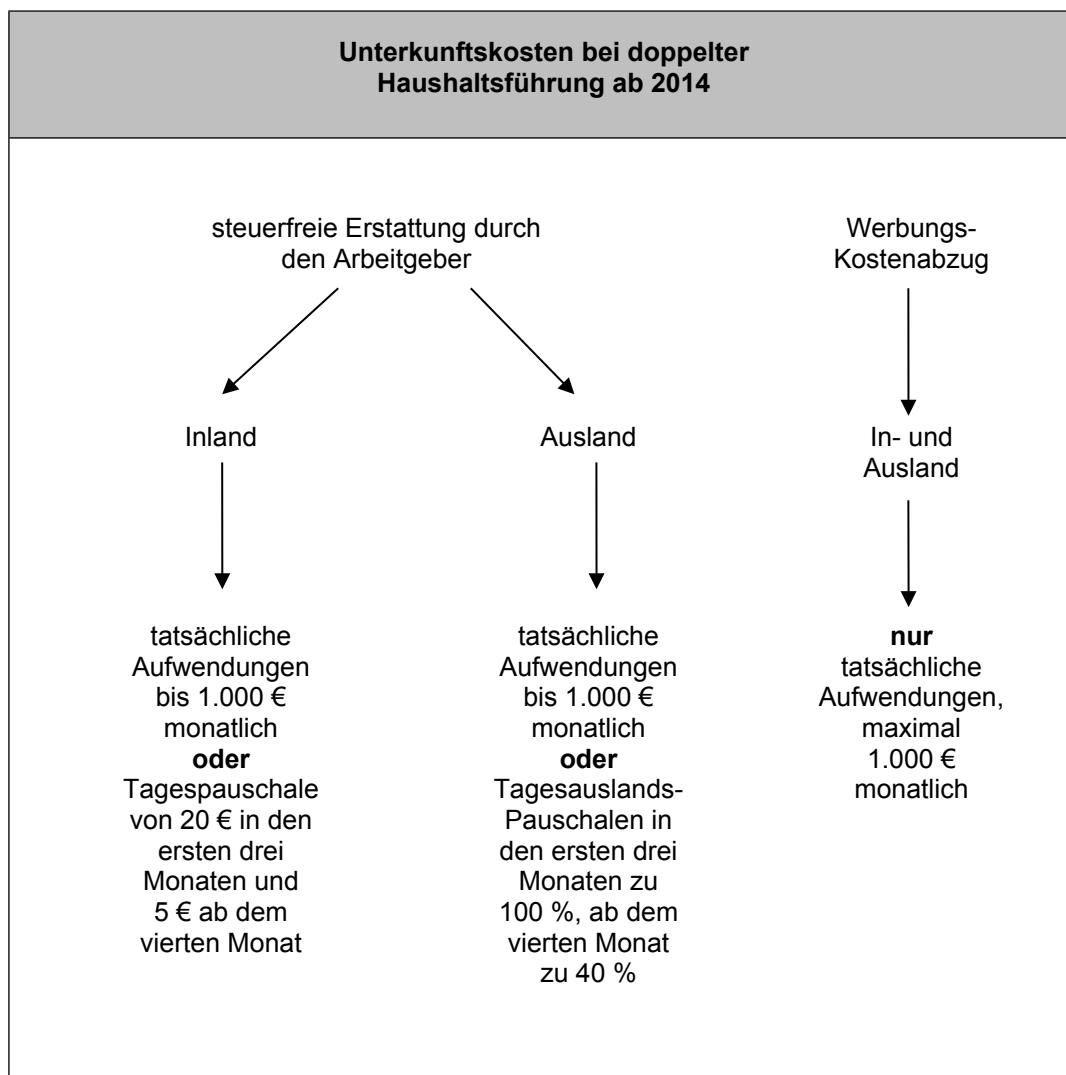
Um die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zukünftig zu vermeiden, führt der Gesetzgeber mit dem Jahr 2014 eine feste Obergrenze von € 1.000,00 monatlich ein.

Der darüber hinausgehende Betrag bleibt ohne Ansatz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Höchstbetrag um einen Jahresbetrag von € 12.000,00 handelt, welcher über das Jahr hinweg ausgeglichen werden kann. Dieser Höchstbetrag kann durch den Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen oder durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Beispiel:

Arbeitnehmer A wendet im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort eine Nettokaltmiete von € 900,00 im Monat auf. Die Nebenkostenvorauszahlung beläuft sich auf € 150,00 monatlich und die Kosten für den PKW-Stellplatz betragen € 50,00 monatlich.

Seine Aufwendungen für die Zweitwohnung von insgesamt € 1.100,00 monatlich kann sich A in Höhe von € 1.000,00 monatlich von seinem Arbeitgeber steuerfrei ersetzen lassen bzw. selbst als Werbungskosten von der Einkommensteuer abziehen.



D. Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes

Die Bundesländer erhielten ab 2006 das Recht, den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Bis auf Bayern und Sachsen haben bisher alle Länder ihren Grunderwerbsteuersatz von ursprünglich 3,5 % erhöht.

Im kommenden Jahr wird die Grunderwerbsteuer erneut in einigen Bundesländern steigen. In folgender Tabelle sind die geltenden Sätze sowie die geplanten Erhöhungen aufgezeigt:

Bundesland	geltender Grunderwerbsteuersatz	beabsichtigte Erhöhung ab 01.01.2014
Baden-Württemberg	5 %	-
Bayern	3,5 %	-
Berlin	5 %	6 %
Brandenburg	5 %	-
Bremen	4,5 %	5 %
Hamburg	4,5 %	-
Hessen	5 %	-
Mecklenburg-Vorpommern	5 %	-
Niedersachsen	4,5 %	5 %
Nordrhein-Westfalen	5 %	-
Rheinland-Pfalz	5 %	-
Saarland	5,5 %	-
Sachsen	3,5 %	-
Sachsen-Anhalt	5 %	-
Schleswig-Holstein	5 %	6,5 %
Thüringen	5 %	-

E. Allgemeines

I. Hinweis zur Inventur zum 31.12.2013

An dieser Stelle möchten wir Ihnen wieder einige Hinweise zur alljährlich fälligen Bestandsaufnahme geben.

Im Bereich des Vorratsvermögens sind grundsätzlich 3 Inventurarten möglich:

- Stichtagsinventur
- permanente Inventur
- zeitverschobene Inventur

Stichtagsinventur

Hierbei werden die Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag einzeln aufgenommen und bewertet. Durch Stichtagsinventur werden insbesondere die Gegenstände des Vorratsvermögens, also Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren aufgenommen. Die Aufnahme muss zeitnah zum Bilanzstichtag erfolgen, i. d. R. innerhalb einer Frist von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag. Es ist sicherzustellen, dass Bestandsveränderungen zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen und Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Permanente Inventur

Eine permanente Inventur ist zulässig, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne körperliche Bestandsaufnahme für den Bilanzstichtag festgestellt werden kann.

Für die permanente Inventur sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Lagerbücher sind zu führen, in die alle Bestände, Zugänge und Abgänge einzeln nach Tag, Art und Menge eingetragen und durch Beleg nachgewiesen werden.
- Eine körperliche Bestandsaufnahme ist mindestens einmal im Geschäftsjahr für jeden Bestand zur Überprüfung durchzuführen, ob das in den Lagerbüchern oder Lagerkarteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen übereinstimmt.
- Vermerk des Tages der körperlichen Bestandsaufnahme in den Lagerbüchern und Lagerkarteien.
- Protokoll über Durchführung und Ergebnis der körperlichen Bestandsaufnahme, das von den aufnehmenden Personen unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme zu unterzeichnen und wie Handelsbücher 10 Jahre lang aufzubewahren ist.

Zeitverschobene Inventur

Nach § 241 Abs. 3 HGB kann anstelle der Stichtagsinventur auch eine zeitverschobene Inventur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Bilanzstichtag sind die Bestände körperlich einzeln aufzunehmen.
- Der Bestand wird ordnungsgemäß bewertet.
- Der Gesamtwert wird wertmäßig vom Aufnahmetag auf den folgenden Bilanzstichtag fortgeschrieben oder vom Aufnahmetag auf den zurückliegenden Bilanzstichtag zurückgerechnet.

II. Bewertung von Erzeugnissen

Änderungen durch die ESt-Richtlinien beim Wertansatz selbst erstellter Erzeugnisse

Kostenart	Regelung EStR 2008	EStR 2012
Einzelkosten	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht
Gemeinkosten für Material, Fertigung und Wertverzehr Anlagevermögen	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht
Fremdkapitalzinsen für Zeitraum der Herstellung	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungswahlrecht
Kosten für allgemeine Verwaltung, für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungspflicht

Nach R 6.3 Abs. 4 Satz 1 EStR 2008 besteht ein mit dem handelsrechtlichen Wahlrecht nach § 255 Abs. 5 Satz 3 HGB übereinstimmendes Aktivierungswahlrecht. Ob in Handelsbilanz und Steuerbilanz übereinstimmend für diese Gemeinkosten die Aktivierung gewählt werden kann, hängt nach dem Grundsatz der formellen Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ab.

Daher bestand nach EStR 2008 die Regelung, dass für die Berücksichtigung dieser Gemeinkosten als Herstellungskosten in der Steuerbilanz Voraussetzung war, dass in der Handelsbilanz entsprechend verfahren wurde.

Aktivierungspflicht gem. EStR 2012

R 6.3 wurde dahin gehend geändert, dass für die angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillig soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung ein Aktivierungsgebot besteht. Damit wurde die von der Finanzverwaltung zur Einbeziehung dieser Gemeinkosten vertretene Auffassung in die EStR 2012 aufgenommen.

Übergangsregelung

Soweit mit der Herstellung von Wirtschaftsgütern vor dem 28.03.2013 begonnen wurde, kann noch von der Aktivierung als Herstellungskosten abgesehen werden.

Es wird nicht beanstandet, wenn bis zur Verifizierung des damit verbundenen Erfüllungsaufwands, spätestens aber bis zu einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien, bei der Ermittlung der Herstellungskosten nach der bisherigen Richtlinie verfahren wird. Damit ergibt sich faktisch eine verlängerte Übergangsregelung für die Praxis.

Über uns

Homepage

Besuchen Sie uns doch immer wieder mal auf unserer Internetseite unter

www.kick-grosser.de

Darauf erhalten Sie laufend wichtige Informationen zu neuen Themen und aktuellen Änderungen sowie verschiedene Formularvordrucke.

E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

wen@kick-grosser.de
voh@kick-grosser.de
kem@kick-grosser.de

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst kurzfristig erledigen.

Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 27.12.2013 bis einschließlich 03.01.2014) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.

Anlagen

Anlage I Aufbewahrungsfristen 2013

Der Kaufmann bzw. der Steuerpflichtige ist verpflichtet, Jahresabschlüsse und insbesondere Unterlagen, die die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden, geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt teilweise sechs, für die meisten Unterlagen jedoch zehn Jahre. Die Übersicht hilft Ihnen bei der Entscheidung, welche Unterlagen weiterhin aufbewahrt werden müssen und welche vernichtet werden können. Aus der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Unterlagen Sie im Jahr 2013 vernichten können. Beachten Sie dabei aber bitte:

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen worden sind oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Ist z. B. der Jahresabschluss für 2011 im Mai 2012 erstellt worden, läuft für diesen die Aufbewahrungsfrist ab Schluss des Jahres 2012 bis Ende 2022.

Bezeichnung der Unterlagen	Frist	Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit Jahr des letzten Eintrags aus
Abkürzungsverzeichnis, allgemein	6	2006 und früher
Abkürzungsverzeichnis, soweit Erklärungsfunktion für Programm a. Ä.	10	2002 und früher
Abrechnungsunterlagen (soweit Buchungsgrundlage 10 Jahre)	10	2002 und früher
Abschlussübersicht (falls keine Bilanz erstellt wurde)	10	2002 und früher
Abtretungserklärungen	6	2006 und früher
Änderungsnachweis der EDV-Buchführung	10	2002 und früher
Akkreditive	10	2002 und früher
Aktenvermerke	6	2006 und früher
Angebote	6	2006 und früher
Angestelltenversicherung (Buchungsbelege)	10	2002 und früher
Anhang	10	2002 und früher
Anlagenvermögensbücher und -karteien	10	2002 und früher
Anlageverzeichnis	10	2002 und früher
Anlagezugangs- und Abgangsmeldungen	10	2002 und früher
Anträge auf Arbeitnehmersparzulage	6	2006 und früher
Auftragsbestätigungen, Auftrags- und Bestellunterlagen	6	2006 und früher
Ausführunterlagen und -genehmigungen	6	2006 und früher
Ausgangsrechnungen	10	2002 und früher
Außendienstabrechnungen (Gehaltslisten)	10	2002 und früher
Bankbelege	10	2002 und früher
Bankbürgschaften	6	2006 und früher
Bauakte und Baubücher	6	2006 und früher
Baugenehmigung	6	2006 und früher
Baupläne	6	2006 und früher

Bezeichnung der Unterlagen	Frist	2006 und früher Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit Jahr des letzten Eintrags aus
Beförderungspapiere im Güterverkehr	6	2006 und früher
Beitragsrechnungen der Sozialversicherungsträger	6	2006 und früher
Belege (soweit Buchungsgrundlage)	10	2002 und früher
Belegzusammenstellungen	10	2002 und früher
Bestellungen	6	2006 und früher
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlagen	10	2002 und früher
Betriebskrankenkasse (Buchungs- und Abrechnungsunterlagen)	10	2002 und früher
Betriebskostenabrechnung (soweit nicht Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Betriebsprüfungsberichte	6	2006 und früher
Bewertungsunterlagen	10	2002 und früher
Bewirtungsunterlagen und Belege	10	2002 und früher
Bilanzen (Jahresbilanzen)	10	2002 und früher
Bilanzprotokoll (EDV)	10	2002 und früher
Bilanzunterlagen (z. B. Debitorenliste)	10	2002 und früher
Briefe	6	2006 und früher
Buchungsbelege und -anweisungen	10	2002 und früher
Buchungsbelege mit Grundbuchfunktion	10	2002 und früher
Buchungsprotokolle (EDV)	10	2002 und früher
Buchführungsprogramme	10	2002 und früher
Computerausdrucke mit Kontoauszügen	10	2002 und früher
Computerausdrucke mit Grundbuch- und Journal-Eintragungen	10	2002 und früher
Computerausdrucke mit Hauptbuch- und Kontokorrenteintragungen	10	2002 und früher
Computerausdrucke mit Offene-Posten-Liste	10	2002 und früher
Darlehensunterlagen (soweit nicht Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Datenflusspläne für die EDV-Buchführung	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Buchungsbelegen	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Handelsbüchern	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Inventaren	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Lageberichten	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Konzernlageberichten	10	2002 und früher
Datenträger mit gespeicherten Arbeitsanweisungen (nicht Buchungsanweisungen)	6	2006 und früher
Datenträger mit gespeicherten Buchungsanweisungen	10	2002 und früher
Dauerauftragsunterlagen (soweit nicht Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage)	10	2002 und früher
Depotauszüge, Depotbücher und Depotbestätigungen	10	2002 und früher
Devisenunterlagen (allgemeine)	6	2006 und früher
Dubiosenunterlagen (Auskünfte, Mahnungen) soweit Inventar	10	2002 und früher
EDV-Journal	10	2002 und früher
Einfuhrunterlagen	6	2006 und früher
Eingangrechnungen	10	2002 und früher
Einheitswertbescheide	10	2002 und früher
Eröffnungsbilanz	10	2002 und früher

Bezeichnung der Unterlagen	Frist	Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit Jahr des letzten Eintrags aus
Essenmarkenabrechnungen	6	2006 und früher
Exportunterlagen	6	2006 und früher
Bezeichnung der Unterlagen	Frist	Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit Jahr des letzten Eintrags aus
Fahrtberichte	6	2006 und früher
Fahrtenbücher	10	2002 und früher
Fahrtkostenerstattungsunterlagen (soweit nicht Buchungsbeleg)	6	2006 und früher
Fakturier-Journal	10	2002 und früher
Fehlerprotokolle bei EDV-Buchführung	10	2002 und früher
Finanzberichte	6	2006 und früher
Frachtbriefe	6	2006 und früher
Freistellungsbescheinigungen – allgemein gültig – des Bauunternehmens (Kopie)	6	2006 und früher
Freistellungsbescheinigung – auf konkreten Auftrag beschränkt – (Original)	6	2006 und früher
Gebäude- und Grundstücksunterlagen	6	2006 und früher
Gehaltskonten	6	2006 und früher
Gehaltslisten	10	2002 und früher
Geschäftsberichte	10	2002 und früher
Geschäftsbriefe (soweit nicht für die Besteuerung bedeutsam)	6	2006 und früher
Geschenknachweise (soweit nicht Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresbilanz)	10	2002 und früher
Grundbuchauszüge	10	2002 und früher
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	10	2002 und früher
Gutschriften	10	2002 und früher
Handelsbilanz	10	2002 und früher
Handelsbriefe (soweit nicht für die Besteuerung bedeutsam)	6	2006 und früher
Handelsbücher	10	2002 und früher
Handelsregisterauszüge	6	2006 und früher
Hauptabschlussübersicht	10	2002 und früher
Hauptbuch	10	2002 und früher
Hauptbuchkonten	10	2002 und früher
Hilfsbücher soweit Buchungsunterlagen	10	2002 und früher
Inventar	10	2002 und früher
Inventarunterlagen	10	2002 und früher
Investitionszulageanträge	6	2006 und früher
Jahresabschlüsse	10	2002 und früher
Jahresabschlusserläuterungen	10	2002 und früher
Jahresabschlusslisten	10	2002 und früher
Journale für Hauptbuch und Kontokorrent	10	2002 und früher
Kalkulationsunterlagen (außer für Kalkulation der Herstellkosten)	6	2006 und früher
Kassenberichte	10	2002 und früher
Kassenbücher und -blätter	10	2002 und früher
Kassenzettel, -belege (soweit nicht Buchungsunterlage)	6	2006 und früher
Kontenpläne und Kontenplanänderungen	10	2002 und früher
Kommissionslisten	6	2006 und früher

Konsignationslager-Unterlagen	10	2002 und früher
Konsolidierungsunterlagen	10	2002 und früher
Kontenpläne und Kontenplanänderungen	10	2002 und früher
Bezeichnung der Unterlagen	Frist	Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit Jahr des letzten Eintrags aus
Kontenregister	10	2002 und früher
Kontoauszüge (Girokonten auch Postgiro)*	10	2002 und früher
Kontokorrentbücher und -kontenkarten	10	2002 und früher
Konzernabschlüsse	10	2002 und früher
Konzernlageberichte (einschl. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen)	10	2002 und früher
Kostenträgerrechnungen (soweit Bewertungsunterlage)	10	2002 und früher
Kostenvoranschläge	6	2006 und früher
Kreditunterlagen	6	2006 und früher
Lageberichte	10	2002 und früher
Lagerbuchführungen	10	2002 und früher
Lagerprotokolle	6	2006 und früher
Lieferscheine (eine Archivierung auf CD für Kunden entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen)	10	2002 und früher
Lizenzabrechnungen u. -unterlagen (soweit nicht Buchungsunterlagen)	6	2006 und früher
Lohnbelege	6	2006 und früher
Lohnkonten	6	2006 und früher
Lohnlisten	10	2002 und früher
Lohnunterlagen	6	2006 und früher
Magnetbänder mit Buchungsfunktion	10	2002 und früher
Mahnungen und -bescheide	6	2006 und früher
Materialentnahmescheine (soweit nicht Buchungsunterlage)	6	2006 und früher
Mietunterlagen	6	2006 und früher
Mikrofilm mit Geschäftsbriefen	6	2006 und früher
Mikrofilm mit Buchungsbelegen	10	2002 und früher
Mikrofilm mit allgemeinen Organisationsunterlagen	6	2006 und früher
Nachnahmebelege (soweit nicht Buchungsunterlage)	6	2006 und früher
Nebenbücher	10	2002 und früher
OP-Listen (EDV)	10	2002 und früher
Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	10	2002 und früher
Pachtunterlagen (siehe auch Verträge)	6	2006 und früher
Patente und Unterlagen	6	2006 und früher
Portokassenbücher	10	2002 und früher
Postgirobelege	10	2002 und früher
Preislisten	6	2006 und früher
Programmbeschreibung für das Buchführungsprogramm	10	2002 und früher
Protokolle	6	2006 und früher
Provisionsabrechnungen/-unterlagen (soweit nicht Buchungsunterlagen)	6	2006 und früher
Prozessakten	6	2006 und früher
Quittungen	10	2002 und früher
Rechnungen	10	2002 und früher

Rechnungen an Privatpersonen, für Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück) (2 Jahre Aufbewahrungspflicht für den Rechnungsempfänger)	10	2002 und früher
Rechnungsdoppel über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen	10	2002 und früher
Rechnungsdoppel (bestimmte Fälle des innergem. Rechnungsverkehrs nach § 14a Abs.1 EStG)	10	2002 und früher
Bezeichnung der Unterlagen	Frist	Vernichtbare Unterlagen aus bzw. mit dem Jahr des letzten Eintrags aus
Rechtsstreitfälle mit Unterlagen	6	2006 und früher
Registrierkassenstreifen	6	2006 und früher
Reisekostenabrechnungen	10	2002 und früher
Rentenversicherungsunterlagen	6	2006 und früher
Repräsentationsaufwands-Unterlagen	10	2002 und früher
Sachkonten	10	2002 und früher
Saldenbestätigungen	10	2002 und früher
Saldenbilanzen	10	2002 und früher
Schadensunterlagen	6	2006 und früher
Schecks	10	2002 und früher
Scheckunterlagen	6	2006 und früher
Schriftwechsel (allgemein)	6	2006 und früher
Schuldtitle	10	2002 und früher
Sparbücher	10	2002 und früher
Sparprämienunterlagen	6	2006 und früher
Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung	10	2002 und früher
Speise- und Getränkekarten bei Gaststätten	6	2006 und früher
Spendenbescheinigungen	10	2002 und früher
Steuerunterlagen	10	2002 und früher
Steuererklärungen	10	2002 und früher
Telefonkostennachweise (keine Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Überstundenlisten	6	2006 und früher
Umsatzsteuervoranmeldungen	10	2002 und früher
Verbindlichkeiten (Zusammenstellung)	10	2002 und früher
Verkaufsbücher	10	2002 und früher
Vermögensverzeichnis	10	2002 und früher
Vermögenswirksame Leistungen	6	2006 und früher
Versand- und Frachtunterlagen	6	2006 und früher
Versicherungspolicen	6	2006 und früher
Verträge (wenn Buchungsunterlagen 10 Jahre)	6	2006 und früher
Wareneingangs- und -ausgangsbücher	10	2002 und früher
Wechsel (falls nicht Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Wechselunterlagen (falls nicht Bestandteil Buchungsgrundlage)	6	2006 und früher
Wechselbuch	10	2002 und früher
Werbegeschenkennachweis	10	2002 und früher
Zahlungsanweisungen	10	2002 und früher
Zinsabrechnungen (soweit Buchungsgrundlage)	10	2002 und früher
Zollbelege	6	2006 und früher

Zwischenbilanz (bei Geschäftswechsel)	10	2002 und früher
Zwischenbilanz (bei Umstellung des Wirtschaftsjahres)	10	2002 und früher

* Unternehmen (auch Einnahmen-Überschuss-Rechner) mit Onlinebanking: Hier erhält man vom Kreditinstitut einen elektronischen Kontoauszug auf seinen PC übermittelt. Lediglich ein Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs auf Papier genügt nicht, um den bestehenden Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO nachzukommen. Der elektronische Kontoauszug muss durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger archiviert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden. Anders kann die Entscheidung ausfallen, wenn das Kreditinstitut zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusendet. Mit dieser weiteren Kontrollmöglichkeit ist den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan.

Anlage II Kündigungsfristen im Arbeitsrecht

Kündigung durch den Arbeitgeber

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	zum
bis 6 Monate (Probezeit)	2 Wochen	(täglich)
bis 2 Jahre	4 Wochen	15. oder Monatsende
2-4 Jahre	1 Monat	Monatsende
5-7 Jahre	2 Monate	Monatsende
8-9 Jahre	3 Monate	Monatsende
10-11 Jahre	4 Monate	Monatsende
12-14 Jahre	5 Monate	Monatsende
15-19 Jahre	6 Monate	Monatsende
20 Jahre und mehr	7 Monate	Monatsende

Die verlängerten Kündigungsfristen (ab Überschreitung von 2 Beschäftigungsjahren) gelten nach dem Gesetzeswortlaut nur für die arbeitgeberseitige Kündigung. Der Arbeitnehmer braucht somit grundsätzlich auch nach einer längeren Beschäftigungszeit nur eine Kündigungszeit von 4 Wochen (zum 15. eines Monats oder zum Monatsende) einzuhalten. Allerdings ist es zulässig, von dieser gesetzlichen Regelung (sowohl Grundkündigungsfrist als auch verlängerte Frist) durch Tarifvertrag (zugunsten oder zuungunsten der Arbeitnehmer) abzuweichen (§ 622 Abs.4 BGB).

Einzelvertraglich kann eine kürzere als die Grundkündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende nur dann vereinbart werden,

- wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe (maximal 3 Monate) eingestellt worden ist, oder
- wenn ein Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer (ausgen. Auszubildende) beschäftigt und
- die Kündigungsfrist 4 Wochen nicht unterschreitet.

Die gesetzliche Regelung in § 622 Abs. 2 S. 2 BGB führt nach ihrem Wortlaut dazu, dass Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Norm ist aber nach einem Urteil des EuGH (Urteil v. 19.01.2010, C-555/07) wegen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung **unanwendbar**.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, **einzelvertraglich längere** Kündigungsfristen zu vereinbaren, wobei es unzulässig ist, für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer eine längere Kündigungsfrist als für den Arbeitgeber zu vereinbaren (§ 622 Abs. 6 BGB).

Kündigungsrecht: Gesetzliche Beschränkungen

Für Arbeitnehmer die zum geschützten Personenkreis gehören, hat der Arbeitgeber einen besonderen Kündigungsschutz zu beachten. Welche Personen zum geschützten Personenkreis gehören kann aus nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Gesetz	Geschützter Personenkreis/Sachverhalt
§ 623 BGB	Schriftformerfordernis der Kündigung; elektronische Form ist ausgeschlossen
§ 622 Abs. 2 BGB	Bei einer ordentlichen Kündigung langjährig beschäftigter Arbeitnehmer gelten längere Kündigungsfristen.
§ 1 Abs. 1	Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate beschäftigt sind, fallen in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern unter das KSchG.
§ 15 Abs. 1 KSchG	Ordentliche Kündigungen der Arbeitnehmersvertretung/Wahlvorstände etc. sind unzulässig.
§§ 17, 18 KSchG	Anzeigepflicht vor Massenentlassungen; Entlassungssperre.
§ 102 BetrVG	Anhörung des Betriebsrats vor jeder Kündigung.
§ 103 Abs. 1 BetrVG	Außerordentliche Kündigungen von Mitgliedern der Betriebsverfassungsorgane / Wahlvorstände / Wahlbewerber bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats.
§ 29a HAG	Die ordentliche Kündigung eines in Heimarbeit beschäftigten Mitglieds eines Betriebsrats / einer Jugend- und Auszubildendenvertretung etc. ist unzulässig. Die außerordentliche Kündigung dieser Arbeitnehmersvertretungen bedarf Zustimmung nach § 103 BetrVG.
§ 96 Abs. 3 SGB IX	Vertrauensleute der Schwerbehinderten genießen den gleichen Schutz wie Betriebsratsmitglieder.
§ 613a Abs. 4 BGB	Vom Betriebsübergang betroffene Arbeitnehmer dürfen nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden.
§ 11 TzBfG	Arbeitnehmer, die sich weigern, von Vollzeit in Teilzeit zu wechseln oder umgekehrt, darf deshalb nicht gekündigt werden.
§ 15 Abs. 3 TzBfG	Eine ordentliche Kündigung bei Befristung ist nur möglich, wenn dies vereinbart wurde.
§13 Abs. 2 TzBfG	Bei einer Arbeitsplatzteilung kann das Arbeitsverhältnis nicht deshalb gekündigt werden, weil ein Arbeitnehmer aus der Arbeitsplatzteilung ausscheidet.
§ 85 SGB IX	Die Kündigung eines Schwerbehinderten bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Integrationsamts.
§ 41 SGB VI	Rentenanspruch ist kein Kündigungsgrund.
§ 9 Abs. 1 MuSchG	Werdende Mütter sind während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung unkündbar.
§ 18 Abs. 1 BEEG	Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, sind unkündbar.
§ 2 Abs. 1 ArbPISchG	Wehrpflichtige sind während des Wehrdienstes oder einer Wehrübung unkündbar. Das ArbPISchG gilt nicht für den seit 01.07.2011 vorgesehenen freiwilligen Wehrdienst.
§ 78 Abs. 1 ZDG i.V.m. § 2 Abs. 1 ArbPISchG	Zivildienstleistende sind während des Zivildienstes unkündbar.
§ 2 Abs. 1 EÜG	Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen.
§ 58 Abs. 2 BImSchG	Die ordentliche Kündigung des Immissionsbeauftragten ist unzulässig.
§§ 58d, 58 Abs. 2 BImSchG	Die ordentliche Kündigung des Störfallbeauftragten ist unzulässig.
§ 55 Abs. 3 KrW/AbfG	Die ordentliche Kündigung des Abfallbeauftragten ist unzulässig.

§ 58 Abs. 2 BImSchG	
----------------------------	--

Gesetz	Geschützter Personenkreis/Sachverhalt
§ 66 WHG § 58 Abs. 2 BImSchG	Die ordentliche Kündigung des Gewässerschutzbeauftragten ist unzulässig.
§ 4f Abs. 3 BDSG	Die ordentliche Kündigung des Datenschutzbeauftragten ist unzulässig.
§ 5 PflegeZG	Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Pflegezeit nach § 3 nicht kündigen.
§ 8 Abs. 1 ATZG	Die Beantragung von Altersteilzeitarbeit ist kein Kündigungsgrund.
Frauenbeauftragte - Landesgesetze z. B. § 22 Abs. 4 LGG Saar (Landes- gleichstellungsgesetz)	Die ordentliche Kündigung der Frauenbeauftragten ist unzulässig.
§ 22 Abs. 2 BBiG	Auszubildende kann nach der Probezeit nur aus wichtigem Grund und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.